



- b) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen muss die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden erfolgen.
- 5.
- a) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bei Aktien innerhalb von 30 Minuten, bei Optionsscheinen und sonstigen Wertpapieren i.S.v. Ziffer 4 (b) Satz 2 innerhalb von 120 Minuten nach Abschluß des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären. Verhindert höhere Gewalt eine Antragsstellung, wird die Frist zur Antragsstellung während des Vorliegens höherer Gewalt gehemmt, längstens jedoch bis um 11.00 am Handelstag nach dem Mistrade.
- b) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 50.000 EUR übersteigt, kann das Aufhebungsverlangen ausnahmsweise bis 11 Uhr des nächsten Handelstages beantragt werden.
- c) Das nach Maßgabe von Ziffer 5 (a) und (b) wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb der angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, schriftlich (per Telefax) zu begründen. Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.
6. Ein Aufhebungsrecht nach Ziffer 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 1.000 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags nicht erforderlich, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von dem aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Handelsteilnehmer oder dem dahinterstehenden Auftraggeber durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Volumen des jeweiligen Auftrags oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen.
7. Wird ein Geschäft gemäß diesen Bedingungen rückgängig gemacht, ist von der Partei, die die Aufhebung veranlasst, eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150 EUR zu zahlen.
8. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
9. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.